

**1. Änderungssatzung der
S A T Z U N G
des Abwasserverbandes Idstein**

§ 1

§ 25 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Regelungen des § 25 der Satzung des Abwasserverbandes Idstein vom 20. Juni 2007 außer Kraft.

Idstein, den 15. November 2013

Abwasserverband Idstein,
der Vorstandsvorsitzende

gez. Krum

Krum
Verbandsvorsitzender